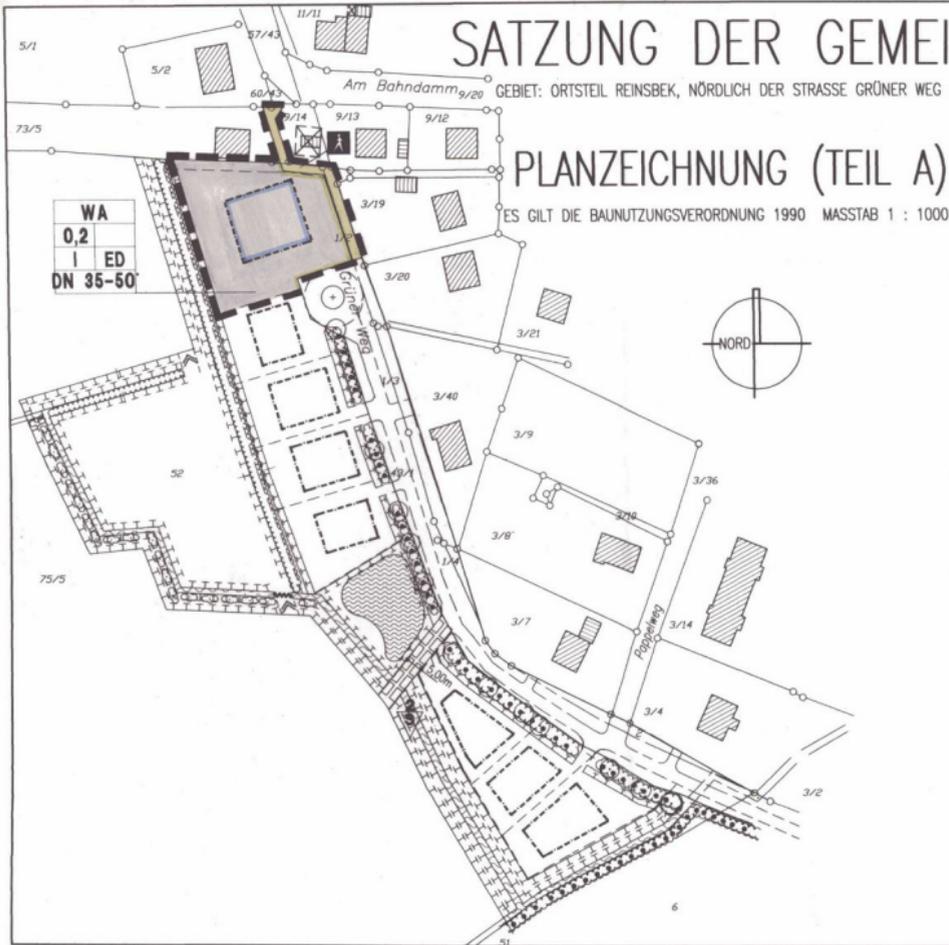


SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- ED** NUR-EINZELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG
- DN 35-50'** ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- BAUGRENZE

WERKEHRSLÄCHEN

- VERKEHRSLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLEINE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 BAUGÄNDG VOM 30.07.1996 (BGBl. S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (OVBl. Schl.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. JUNI 1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 1. VEREINF. ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET:

ORTSTEIL REINSBEK, NÖRDLICH DER STRASSE GRÜNER WEG

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEXT (TEIL B)

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES, SOWEIT ZUTREFFEND, GELTEN AUCH FÜR DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 20. MAI 1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

PRONSTORF, den 23.07.1997



BÜRGERMEISTER

Hörn

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26. JUNI 1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

PRONSTORF, den 23.07.1997



BÜRGERMEISTER

Hörn

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)*, WURDE AM 26. JUNI 1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. *UND TEXT (TEIL B) DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

PRONSTORF, den 23.07.1997



BÜRGERMEISTER

Hörn

FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE:

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BAUGB DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VEREIDUNG VOM 11.06.1997, AZ 520306/97 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

PRONSTORF, den 10.10.1997



BÜRGERMEISTER

Hörn

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)* WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. *UND TEXT (TEIL B)

PRONSTORF, den 10.10.1997



BÜRGERMEISTER

Hörn

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 10.10.1997 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 17.10.1997 IN KRAFT GETRETEN.

PRONSTORF,



BÜRGERMEISTER

Ker

GEMEINDE PRONSTORF BEBAUUNGSPLAN NR. 4 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPLOM-ING. J. SCHMIDT
FREISCHAFFENDE ARCHITECT

ST.-BÜREN-RING 34 23564 LÖBCK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 1. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: MS